

Stadt Aulendorf Bebauungsplan 'PV-Park Hasengärtlestraße'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 02.11.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Herr Florian Maucher plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die Errichtung eines Photovoltaikparks im Bereich der Hasengärtlestraße im Süden von Aulendorf zu ermöglichen.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben gegenüber Vögeln, Fledermäusen und Reptilien ergeben könnten, zu bewerten, wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung gefordert. Diese wurde von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der vorläufige Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr.°1592, 1594 und 1595 der Gemarkung Aulendorf. Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen, Gehölze und eine nach Nordwesten gerichtete abfallende Grasböschung. Im Nordwesten grenzt ein Mischwald-Bestand an den Geltungsbereich an. Zu allen anderen Seiten ist das zu bebauende Areal von weiterem Ackerland umgeben.
- 2.2 Etwa 700m (nord-)westlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen" (Schutzgebiets-Nr. 8023341). Ca. 210 m nordwestlich liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Hecke südl. Aulendorf" (Biotop-Nr. 180234360104). Das Biotop "Feldgehölz am Bahndamm südlich Aulendorf" (Biotop-Nr. 180234360099) befindet sich südöstlich des Plangebiets in etwa 260 m Entfernung. Die Biotope "Feldgehölz am Bahndamm Aulendorf-Altshausen" (Biotop-Nr. 180234360098, ca. 280 m östlich) und "Bruchwald bei Hofbauer" (Biotop-Nr. 180234360050, ca. 600 m südwestlich) werden ebenso wenig vom Vorhaben beeinträchtigt wie die zuvor aufgeführten Biotope und das FFH-Gebiet.
- 2.3 Weitere Biotope oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.



3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 69 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter einige Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp, aber auch Höhlenbrüter wie Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht und Wendehals, Horstbrüter wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan und Sperber, sowie Bodenbrüter wie die Wiesenweihe. Eine potenzielle Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben wird im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 12.10.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen. Sowohl die überplante Fläche als auch die angrenzenden Strukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht. Der Fokus lag dabei auf Vögeln, Fledermäusen und Reptilien.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1** Im Zuge der Begehung konnten im Umfeld des Plangebiets u.a. mehrere Haus- und Feldsperlinge, Bachstelzen, Bluthänflinge, Wiesenpieper, ein Mäusebussard und zwei Rotmilane nachgewiesen werden. Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung ist davon auszugehen, dass zumindest der Wiesenpieper nur auf dem Durchzug war.

Die Acker- und Grünflächen des Plangebiets können Vögeln als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Aufgrund der derzeit intensiven Nutzung und der Vielzahl mindestens gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Umgebung wird jedoch die Bedeutung der Fläche als gering und der Verlust durch die geplante Bebauung als vertretbar eingestuft. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich die Qualität der Fläche aufgrund der meist mit der Anlage von PV-Anlagen einhergehenden Umwandlung in Grünland, der extensiven Bewirtschaftung desselbigen und der damit einhergehenden erhöhten Insekten- und Samenverfügbarkeit noch verbessert.

Meldungen zu Feldlerchen liegen für das Umfeld des Plangebiets keine vor. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der Anbindung an den Waldbestand im Nordwesten nicht zu erwarten und auch im weiteren Umfeld scheinen Vorkommen aufgrund der welligen unüberschaubaren Landschaft und der Vielzahl an Kulissenbildenden Strukturen unwahrscheinlich. Für die bei

ornitho.de gemeldete Wiesenweihe bestehen keine geeigneten Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebiets.

Die Gehölze im Plangebiet können ubiquitären Zweigbrütern als Niststandort zur Verfügung stehen, weshalb bei Eingriffen Rodungszeiten zu beachten sind (s.u.). Die Gehölze weisen aufgrund ihrer Art (vornehmlich Birken) und der direkten Anbindung an den Wald keine Eignung für geschützte Arten wie den Neuntöter, die Goldammer oder das Schwarzkehlchen auf, die freiliegende Niederhecken bevorzugen. Auch für die Nachtigall und den Pirol bieten sich keine geeigneten Lebensräume, Vorkommen sind eher im Bereich des FFH-Gebiets "Feuchtgebiete um Altshausen" zu erwarten.

Innerhalb des Plangebiets finden sich keine Höhlenbäume, die von Höhlenbrütern zur Nestanlage genutzt werden könnten. Die oben erwähnten Arten Gartenrotschwanz und Wendehals sind auch eher im Bereich der westlich und östlich außerhalb des Plangebiets gelegenen Streuobstwiesen zu vermuten. Für im angrenzenden Wald brütende Höhlenbrüter ändert sich höchstens das Nahrungshabitat, aufgrund der oben erwähnten zu erwartenden extensiven Bewirtschaftung der PV-Anlagenzwischenräume jedoch voraussichtlich zum Vorteil.

Brutstätten der bei ornitho.de gemeldeten und im Zuge dieser Untersuchung nachgewiesenen Rotmilane sind im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wald denkbar. Im Zuge der Begehung konnten allerdings aufgrund der dichten Belaubung keine Hinweise auf ebensolche gefunden werden. Da keine Eingriffe in den Waldbestand geplant sind, kann eine Zerstörung potenzieller Brut- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Um aber eine baubedingte Störung potenziell im Wald brütender störungsempfindlicher Rotmilane zu vermeiden, sind Maßnahmen in Bezug auf eine Bauzeitenregelung umzusetzen (s.u.). Anlagen- und betriebsbedingt kann nicht von einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung eines potenziellen Rotmilan-Brutvorkommens ausgegangen werden.

- 5.2** Der Wald weist aufgrund der Vielzahl alter zum Teil höhlentragender Bäume Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Potenzielle Vorkommen werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt, da keine Eingriffe in den Waldbestand geplant sind, der Planbereich auch nach Bebauung überflogen oder zur Jagd genutzt werden kann und sich die Fledermäuse vermutlich ohnehin nach Westen in Richtung der dort gelegenen Streuobstwiesen orientieren.
- 5.3** Es finden sich keine geeignete Reptilien-Strukturen innerhalb des Plangebiets. Die nach Nordwesten abfallende Böschung an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1592 und 1594 weist einen zu dichten Bewuchs auf. Vorkommen im Bereich der ca. 80 m nordöstlich liegenden Bahngleise und der etwa 150 m nördlich liegenden Freiflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1634/3 und

1634/4 sind denkbar. Etwaige Vorkommen werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.

- 5.4 Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind habitatbedingt auszuschließen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Um einen potenziellen Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich eines möglichen Rotmilan-Brutvorkommens zu vermeiden, sollte die Errichtung der Anlage zwischen August und Mitte März erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Baumaßnahme zumindest vor Mitte März zu beginnen, um bereits vor der Brutzeit baubedingte Störwirkungen zu generieren, was eine Brutansiedlung störungsempfindlicher Arten vermeiden wird.
- 6.2 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufelddräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.3 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Südwesten auf die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen des Plangebiets. Im Hintergrund ist der nördlich angrenzende Wald zu sehen.



Blick von Südwesten auf die nach Nordwesten gerichtete Grasböschung des Plangebiets. Habitataignung für Zauneidechsen besteht hier aufgrund der dichten Vegetation nicht.



Blick von Südwesten auf die in Verlängerung der Grasböschung innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs liegenden Gehölze. Bei etwaigen Eingriffen sind Rodungszeiten zu beachten.



Blick von Osten auf einen Teil der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ackerfläche und die Gehölze. Rechts im Bild ist der südliche Rand des nördlich gelegenen Waldes zu sehen.



Blick von Süden in den nördlich gelegenen Waldbestand mit einigen alten zum Teil höhlentragenden Bäumen, die Quartier-/Nistpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter aufweisen.



Blick auf die nördlich des Plangebiets gelegenen Bahn-
gleise. Dort sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

